

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MÖGGERS

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

7. Verordnung: Friedhofsgebührenordnung

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN FRIEDHOF DER GEMEINDE MÖGGERS BEI DER PFARRKIRCHE SANKT ULRICH

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 20.12.2023 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit den §§ 42 – 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl Nr. 5/1969 idgF. und den §§ 7 – 10 der Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde Möggers stehenden Friedhof auf der Liegenschaft in EZ 155 mit dem GST-NR 3/4 der römisch-katholischen Pfarrkirche zu St. Ulrich in Möggers.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstätten- und Verlängerungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem gemäß § 7 Friedhofsordnung mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 7 Abs. 2 iVm. § 9 Abs. 1 Friedhofsordnung) von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

§ 4

Verlängerungsgebühr

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung (§ 7 Abs. 4 Friedhofsordnung) anteilmäßig zu entrichten.

§ 5

Aufbahrungsgebühr

(1) Die Aufbahrung ist kostenlos bzw. in der Grabstättengebühr enthalten.

§ 6

Bestattungsgebühr

(1) Die Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstätte hat der Benützungsberechtigte selbst zu tragen und direkt an das beauftragte Unternehmen/Totengräber zu bezahlen.

§ 7

Enterdigungsgebühr

(1) Die Kosten für eine Enterdigung (§ 26 Bestattungsgesetz) hat der Benützungsberechtigte selbst zu tragen und dem jeweiligen Begehre direkt zu bezahlen.

§ 8

Verzicht auf das Benützungsrecht

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Bestattungsgesetz) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9

Stilllegung und Auflassung des Friedhofs

(1) Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister bzw. durch die beauftragte Friedhofsverwaltung.

(2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3) und der Verlängerungsgebühr (§ 4) ist der Benützungsberechtigte.

(2) Sind mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

L u k a s G r e u s s i n g

